

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Bestellung des Beauftragten
- Nr. 2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans
- Nr. 3 Ausführung des Haushaltsplans
- Nr. 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Nr. 5 Allgemeine Bestimmungen

1 Bestellung des Beauftragten

- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist der Beauftragte für den Haushalt der Haushaltsreferent. Bei größerem Geschäftsumfang kann eine Haushaltsgruppe gebildet werden.
- 1.2 Bei nachgeordneten Dienststellen ist der Leiter der Beauftragte. Die obersten Landesbehörden bestimmen - soweit nicht durch Gesetz geregelt -, in welchen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die Leiter diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen, sondern einem Bediensteten übertragen können.
- 1.3 Der Beauftragte wird vom Leiter der Dienststelle bestellt. In den in Nr. 1.1 Satz 2 genannten Fällen sind der Leiter sowie die Referenten jeweils für ihr Sachgebiet zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Leiter der Dienststelle unmittelbar zu unterstellen. Bei obersten Landesbehörden kann er dessen Vertreter oder in Ausnahmefällen einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; sein Widerspruchsrecht nach Nr. 5.4 bleibt unberührt.

2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans

- 2.1 Der Beauftragte hat im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken.
- 2.2 Der Beauftragte hat dafür zu sorgen,
 - 2.2.1 dass die Beiträge zu den Unterlagen nach Form und Inhalt richtig aufgestellt werden und ihm rechtzeitig zugehen;
 - 2.2.2 dass in die Voranschläge (§ 27) bzw. in die Beiträge hierzu alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 11 Abs. 2) seines Bereichs (einschließlich etwaiger Landesbetriebe, Sondervermögen sowie institutionell

geförderter Zuwendungsempfänger - § 26) sowie alle nötigen Plan- und anderen Stellen (§§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Abs. 5 bis 7, 21) aufgenommen werden;

- 2.2.3 dass diese Ansätze genau errechnet oder möglichst zutreffend geschätzt und die Unterlagen hierüber aufbewahrt werden;
 - 2.2.4 dass die Voranschläge oder die Beiträge hierzu nach Form und Inhalt zutreffend aufgestellt sowie rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden;
 - 2.2.5 dass nur solche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Plan- und andere Stellen angefordert werden, die zum vorgesehenen Zeitpunkt (dem Grunde und der Höhe nach) nötig sein werden.
- 2.3 Der Beauftragte hat die Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.

3 Ausführung des Haushaltsplans

3.1 Übertragung der Bewirtschaftung

- 3.1.1 Soweit der Beauftragte Einnahmemittel, Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, Plan- und andere Stellen nicht selbst (vgl. Nr. 1) bewirtschaftet, verteilt er sie – soweit geboten oder zweckmäßig – in beglaubigter Form oder durch Kassenanschlag unter Berücksichtigung der gebildeten Ausgabereise (§ 45 Abs. 2 und 3) und der anzurechnenden Vorgriffe (§ 37 Abs. 6 Satz 1) zur selbständigen Bewirtschaftung auf andere Bedienstete seiner Dienststelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Über die Verteilung der Mittel, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sind Aufzeichnungen zu führen.
- 3.1.2 Der Beauftragte bleibt, auch soweit er die Bewirtschaftung von Mitteln, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen anderen Bediensteten seiner Dienststelle übertragen hat, für alle wichtigen Haushaltsangelegenheiten zuständig. Er hat vor allem mitzuwirken
 - bei der Gewährung von Zuwendungen (§§ 23, 24 Abs. 4, 26 Abs. 3, 44);
 - bei Abweichungen von den Unterlagen nach § 24;
 - bei der Anforderung weiterer Ausgabemittel, besonders für über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37);
 - bei Maßnahmen nach § 38, auch bei Verpflichtungen für laufende Geschäfte über mehrere Jahre hinaus (§ 38 Abs. 4);
 - bei der Feststellung des Bedarfs an Betriebsmittel, bei deren Anforderung und Verteilung (§ 43);
 - bei Leistungen aus Gründen der Billigkeit (§ 53);
 - beim Abschluss von Verträgen - auch für laufende Geschäfte (§ 55) - und von Vergleichen (§ 58 Abs. 1 Nr. 2), zumal wenn sie zu Ausgaben in

- künftigen Jahren (§ 38) oder zu außer- bzw. zu überplanmäßigen Ausgaben (§ 37) führen können;
 - bei der Änderung von Verträgen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1);
 - bei Stundungen, Niederschlagungen und beim Erlass von Forderungen (§ 59).
- 3.1.3 Die nach Nr. 3.1.1 Beauftragten haben die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 3.2 Verteilung der Einnahmen, Ausgaben usw.

Der Beauftragte verteilt Einnahmemittel, Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, Plan- und andere Stellen, die er weder selbst bewirtschaftet noch auf andere Bedienstete seiner Dienststelle übertragen hat (Nr. 3.1.1), auf die anderen Dienststellen seines Geschäftsbereichs. Der Beauftragte kann diese Befugnisse anderen Bediensteten seiner Dienststelle übertragen (Nr. 3.1.1); in diesem Falle wirkt er bei der Verteilung mit, soweit er nicht darauf verzichtet. Über die Verteilung der Mittel, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sind Aufzeichnungen zu führen.

Der Beauftragte hat den Rechnungshof über jede vorgenommene Verteilung zu unterrichten.

3.3 Weitere Aufgaben

- 3.3.1 Der Beauftragte hat darüber zu wachen, dass die in seinem Tätigkeitsbereich zugewiesenen Haushaltsmittel und zugeteilten Stellen nach den Vorschriften und Grundsätzen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung bewirtschaftet werden.

Er hat vor allem

- darauf zu achten, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden (§ 34 Abs. 1),
 - darauf hinzuwirken, dass die zugewiesenen Ausgabemittel und die zugeordneten Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwaltet (§ 34 Abs. 2 und 3) und nicht überschritten (§§ 37, 38 Abs. 1 Satz 2) werden,
 - zu überwachen, dass die Stellenpläne und die Stellenübersichten (§ 49 Abs. 3 und 4) eingehalten werden,
 - bei der Umwandlung (§ 47), dem Wegfall (§ 47) und der Umsetzung (§ 50) von Plan- und anderen Stellen mitzuwirken.
- 3.3.2 Der Beauftragte hat darauf hinzuwirken,
- dass die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, die eine Einwilligung des Ministers der Finanzen, eine Zustimmung, Mitwirkung oder Unterrichtung des Landtags oder des Rechnungshofs (z. B. §§ 44 Abs. 1 Satz 2,

- 69 Nr. 2, 74 Abs. 2, 79 Abs. 4 Satz 2, 102, 103, 105 Abs. 3, 111, 112 Abs. 2; § 56 HGrG) vorsehen, beachtet werden;
- dass die hierfür benötigten Unterlagen (z.B. für den Landtag: §§ 10 Abs. 2 und 3, 31 Abs. 2, 37 Abs. 4, 64 Abs. 2, 65 Abs. 7) rechtzeitig und vollständig beigebracht werden.
- 3.3.3 Der Beauftragte hat den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem Laufenden zu halten.
- 3.3.4 Der Beauftragte soll die bei seiner Dienststelle zu führenden Aufzeichnungen über Haushaltsangelegenheiten einsehen und darüber wachen, dass sie vollständig und ordnungsgemäß geführt werden.
- 3.3.5 Beim Jahresabschluss hat der Beauftragte festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen worden sind, und zu entscheiden, inwieweit die Übertragung von Ausgaberesten beantragt werden soll (§ 45 Abs. 2 und 3).
- 3.3.6 Ergeben sich bei der Ausführung des Haushaltsplans und seiner Übersichten (Anlagen nach §§ 14 Abs. 1 und 26) haushaltsrechtliche Zweifel, so ist die Entscheidung des Beauftragten einzuholen.
- 3.4 Aufgaben im Rahmen der Rechnungslegung (§§ 80 bis 87) und der Rechnungsprüfung (§§ 88 bis 104)
- 3.4.1 Der Beauftragte hat die Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie zum Vermögensnachweis rechtzeitig und vollständig aufzustellen bzw. deren Aufstellung und Vorlage zu veranlassen.
- 3.4.2 Prüfungsmitteilungen des zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamts (§ 100 Abs. 1) und des Rechnungshofs (§ 96) sind zunächst dem Beauftragten zuzuleiten. Er hat, wenn die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen ist, darauf hinzuwirken,
- dass die Mitteilungen unverzüglich und erschöpfend beantwortet werden,
 - dass die Mängel abgestellt werden, und durch geeignete innerdienstliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese sich nicht wiederholen.
- 3.4.3 Der Beauftragte bei einer obersten Landesbehörde hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen des Rechnungshofs mitzuwirken (§§ 97 Abs. 1 Satz 2, 114 Abs. 1).

4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Beauftragte ist möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn die Dienststelle

- organisatorische oder verwaltungstechnische Maßnahmen beabsichtigt, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Haushalt - auch in künftigen Jahren - auswirken können;
- anderen gegenüber Erklärungen abgeben will, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen herleiten können;
- im Rahmen der Ausführung des laufenden Haushalts größere Beschaffungen plant, größere Aufträge anderer Art zu vergeben oder Verträge und Vergleiche abzuschließen gedenkt, insbesondere dann, wenn sie zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu Haushaltsüberschreitungen führen können.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Der Beauftragte hat bei seiner Tätigkeit auch die Gesamtbelange des Haushalts zur Geltung zu bringen und die finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

5.2 Unterlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden; ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Bei Verhandlungen und Besprechungen wegen Vorhaben und Maßnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Haushalt - auch in künftigen Jahren - auswirken, ist er zu beteiligen.

5.3 Schriftwechsel in Haushaltsangelegenheiten ist durch den Beauftragten zu führen. Beim Schriftwechsel über Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist er zu beteiligen; seine Beteiligung ist kenntlich zu machen.

5.4 Hat der Beauftragte gegen ein Vorhaben oder eine Maßnahme von finanzieller Bedeutung (Nr. 4) oder im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans (Nr. 3) Bedenken, so kann er Widerspruch erheben.

5.4.1 Widerspricht der Beauftragte bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, so darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Behörde oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.

5.4.2 Über den Widerspruch des Beauftragten bei einer nachgeordneten Dienststelle des Geschäftsbereichs entscheidet, wenn der Dienststellenleiter der Auffassung des Beauftragten nicht beitrifft, die nächst höhere Dienststelle. Wenn die Entscheidung der nächst höheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann, kann das Vorhaben oder die Maßnahme auf schriftliche Weisung des Dienststellenleiters weiter verfolgt werden. Die getroffene Maßnahme ist der nächst höheren Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.